



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Bildung von Beiräten und Beschwerdestellen nach dem SGB II

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung ist gemeinsam mit den SGB II – Trägern bestrebt, den SGB II – Umsetzungsprozess, entsprechend der Vereinbarung: Netzwerk „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“, durch noch mehr Individualität, Flexibilität und Dezentralisierung zu optimieren. Die Träger sollen im Rahmen ihrer Umsetzungsverantwortung ein Maximum an Entscheidungskompetenz vor Ort erhalten. Hierbei stehen pragmatische Umsetzungslösungen zum Wohle der betroffenen Menschen im Rahmen des bestehenden SGB II vor einer formalen Umsetzungsvorgabe.

1. Wie viele und welche Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und Optionskreise haben in Schleswig-Holstein einen Beirat gemäß SGB II berufen bzw. gebildet?

Antwort zu Frage 1:

Nach Auskunft der 15 schleswig-holsteinischen ARGEn und Optionskreise haben hiervon neun einen Beirat gebildet (ARGE Flensburg, Kiel, Dithmarschen, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Steinburg).

Gemäß § 18 SGB II sollen die SGB II-Träger mit den beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Beiräten besteht jedoch nicht.

2. Welche Organisationen und Institutionen sind jeweils in diesen Beiräten vertreten?

Antwort zu Frage 2:

Die Zusammensetzung der Beiräte stellt sich wie folgt dar:

- ARGE Flensburg
- Deutscher Gewerkschaftsbund
 - Arbeitgeberverband Flensburg-Schleswig-Eckernförde e.V.
 - Industrie- und Handelskammer
 - Handwerkskammer
 - Kreishandwerkerschaft
 - Beauftragte für Chancengleichheit /Gleichstellungsbeauftragte
 - Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
 - Fachverband des Garten- und Landschaftsbau

- ARGE Kiel
- Industrie- und Handelskammer
 - Unternehmensverband Kiel e.V.
 - Ratsmitglieder
 - Kreishandwerkerschaft
 - Bartels-Langness GmbH & Co.KG
 - Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
 - Deutscher Gewerkschaftsbund
 - Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
 - Fachverband Garten- und Landschaftsbau
 - Beauftragte für Chancengleichheit
 - Frauenbeauftragte

ARGE	- Kreistag
Dithmarschen	- Kreishandwerkerschaft
	- Deutscher Gewerkschaftsbund
	- Industrie- und Handelskammer
	- Jugendverbände
	- Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtsverbände
ARGE	- Arbeitgeber-Seite
Ostholstein	- Gewerkschaft
	- Selbstverwaltung
	- Gemeinde
	- Städte
	- Ämter
ARGE	- Arbeitgebervertreter
Pinneberg	- Arbeitnehmervertreter
	- Kommunalvertreter
	- Kreistag
ARGE Plön	- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	- Kreishandwerkerschaft Ostholstein
	- Deutscher Gewerkschaftsbund
	- Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände
	- Kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden
	- Kreistag
ARGE	- Deutscher Gewerkschaftsbund
Rendsburg –	- Kreistag
Eckernförde	- Gleichstellungsbeauftragte
	- Kreishandwerkerschaft
	- Bürgermeister
	-
ARGE	- Kreistag
Segeberg	- Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter

ARGE	- Kreistag
Steinburg	- Ein/e Bürger/in
	- Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter

3. Welche Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten obliegen den Beiräten?

Antwort zu Frage 3:

In der Regel sind die Beiräte im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB II beratend tätig.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Kooperation zwischen ARGE bzw. Optionskreis und Beirat? Ergeben sich hieraus Handlungsnotwendigkeiten?

Antwort zu Frage 4:

Die Kooperation zwischen Beiräten und SGB II – Trägern verläuft nach vorliegenden Informationen konstruktiv und vertrauensvoll. Aus Sicht der Landesregierung ergeben sich keine Handlungsnotwendigkeiten.

5. Sollten nicht für alle ARGEN bzw. Optionskreise Beiräte gebildet worden sein, was sind die Gründe hierfür? Ergeben sich hieraus Vor- oder Nachteile? Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf?

Antwort zu Frage 5:

Beiräte wurden in den Fällen nicht gebildet, in denen die Vertragspartner diese Einrichtung für nicht notwendig erachtet haben. Einige haben ähnliche Gremien gebildet (wie z.B. der Optionskreis Schleswig-Flensburg) oder greifen auf vorhandene Gremien zurück (z.B. Ausschuss für Soziales). Unabhängig von der Einrichtung eines Beirats wird eng mit den verschiedenen örtlichen Organisationen und Institutionen zusammengearbeitet. Es ergeben sich hieraus weder Vor- noch Nachteile, so dass die Landesregierung keinen Handlungsbedarf sieht.

6. Wie viele und welche Arbeitsgemeinschaften und Optionskreise haben in Schleswig-Holsteine eine Beschwerdestelle gebildet? Wie sind diese organisiert?

Antwort zu Frage 6:

Es haben zehn von fünfzehn ARGEn und Optionskreisen eine Beschwerdestelle bzw. ein Kundenreaktionsmanagement eingerichtet, die in der Regel im Bereich der Geschäftsführung angesiedelt ist (ARGE Flensburg, Kiel, Lübeck, Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Segeberg und der Optionskreis Schleswig-Flensburg).

7. Welche Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten obliegen den Beschwerdestellen?

Antwort zu Frage 7:

Diese Stellen sind Anlaufpunkt für Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer und haben die Aufgabe den Sachverhalt vollständig zu klären. Zudem sind sie auch Ansprechpartner für Betroffene in besonderen Problemsituationen und helfen den Bürgerinnen und Bürgern bei Fragen zum Verfahren. Beschwerden werden als Chance und Herausforderung gesehen. Die aus den Beschwerdeverfahren erlangten Erkenntnisse werden auch zur Optimierung der Arbeitsqualität und der Bürgerzufriedenheit genutzt.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Arbeit der Beschwerdestellen? Ergeben sich hieraus Handlungsnotwendigkeiten?

Antwort zu Frage 8:

Der Landesregierung liegen weder negative noch positive Informationen über die Arbeit der Beschwerdestellen oder das Fehlen solcher vor. Aus Sicht der Landesregierung ergeben sich keine Handlungsnotwendigkeiten.

9. Sollten nicht alle ARGEn bzw. Optionskreise Beschwerdestellen eingerichtet haben, was sind die Gründe hierfür? Ergeben sich hieraus Vor- oder Nachteile? Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf?

Antwort zu Frage 9:

Die ARGEn und Optionskreise, die keine separate Beschwerdestelle eingerichtet haben, haben im Rahmen ihrer Umsetzungsverantwortung für die Bearbeitung von Beschwerden andere Organisationslösungen gefunden. Aus Sicht der Landesregierung besteht kein Handlungsbedarf.